



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion
im Deutschen Bundestag

- im Hause -

Berlin, 26. März 2020
Sozialschutz-Paket

Peter Weiß MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77333
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de
www.cducusu.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Auswirkungen der Corona-Krise sind auf Beschäftigte und Unternehmen sehr groß – aber auch sehr unterschiedlich. Wir haben nach kurzer Beratungszeit am 25. März 2020 im Eilverfahren im Deutsche Bundestag das Gesetz zum Sozialschutz-Paket verabschiedet. Mit diesem Maßnahmenpaket helfen wir denen, die wirtschaftlich und sozial von den Auswirkungen besonders stark betroffen sind. Folgendes haben wird geregelt:

Grundsicherung (SGB II/XII-Leistungen)

Zur Kompensation von vorübergehenden Einkommenseinbußen können insbesondere Solo-Selbständige, Künstler und andere Selbständige u.a. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II erhalten. Dafür haben wir das Antragsverfahren erleichtert. In den Beratungen zu diesem Verfahren habe wir sichergestellt, dass eine Vermögensprüfung stattfindet. Mit einer Erklärung zum Vermögen wird sichergestellt, dass derjenige, der über erhebliches Vermögen verfügt, keine SGB II-Leistungen beanspruchen darf. Diese vereinfachte Vermögensprüfung ist zeitlich befristet bis zum 30.6.2020. Damit erreichen wir, dass die Richtigen sofort Hilfe erhalten. Zugleich sichern wir die Funktionsfähigkeit der Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Kinderzuschlag

Die Prüfung des Kinderzuschlags wird ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft. Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll so ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die

plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt.
Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Hinzuverdienst Kurzarbeitergeld

Das Gesetz sieht zudem vor, dass Kurzarbeiter zur Kompensation ihrer Einkommensverluste infolge der Kurzarbeitergeldbezuges Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen aufnehmen können. Diese befristete Regelung sorgt dafür, dass auf eine Anrechnung des dafür gezahlten Entgelts auf das Kurzarbeitergeld teilweise verzichtet wird. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, aufzunehmen. Die Grenze ist dabei individuell. Es kann der gesamte Einkommensverlust infolge Kurzarbeitergeldes kompensiert werden, d.h. die Differenz zwischen Arbeitsentgelt plus Kurzarbeitergeld zum ehemaligen Nettoentgelt (Befristung: 1.4. - 31.10.2020).

Hinzuverdienst bei Rente

Für all diejenigen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gegangen sind, gelten Hinzuverdienstregeln. Wir haben befristet für diesen Personenkreis die Hinzuverdienstgrenze auf 44.590 Euro an. Dieser Betrag kann anrechnungsfrei hinzuverdient werden.

Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung

Vor allem für Erntehelfer, die bereits in Deutschland sind, wird befristet bis 31.10.2020 die kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung von 70-Tagen auf 115 Tage erweitert. Dies hilft insbesondere der Landwirtschaft. Ausländische Erntehelfer können so ihre Arbeitseinsätze in Deutschland verlängern und weiterarbeiten.

Arbeitszeit

In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit eingefügt, um arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen zu erlassen. Damit soll die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der Daseinsvorsorge sowie der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern gewährleistet werden.

Finanzierung der Sozialunternehmen

Mit der Einführung eines Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes schaffen wir eine gesetzliche Regelung, durch die soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt werden, um diese in ihrem Bestand nicht zu gefährden. Voraussetzung ist, dass die Dienstleister auch zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbaren Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherungsauftrag gilt zunächst bis zum 30.9.2020, längstens bis zum 31.12.2020.

Wir leben in schwierigen Zeiten und müssen zusammenhalten. Übergreifende Solidarität ist das Gebot der Stunde. Das machen wir mit unserem Sozialschutz-Paket.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß MdB